

# Vorbericht

## zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Freital für das Haushaltsjahr 2021

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1.1	Allgemeine Lage	2
1.2	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Haushaltsplanung 2021	3
1.3	Haushaltsgliederung	4
<b>2</b>	<b>Jahresabschlüsse 2013 bis 2019</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Haushaltsplan 2021</b>	<b>5</b>
3.1	Grundlagen für die Haushaltsplanung 2021	5
3.2	Ergebnishaushalt	6
3.2.1	Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes	6
3.2.2	Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen	7
3.2.3	Erläuterungen zur wesentlichen Aufwendungen	10
3.3	Finanzhaushalt	12
3.3.1	Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes	12
3.3.2	Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13
3.3.3	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14
3.3.4	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15
<b>4</b>	<b>Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Haushaltsvermerke</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Entwicklung des Vermögens</b>	<b>15</b>
6.1	Sachanlagevermögen, passive Sonderposten	15
6.2	Aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	16
6.3	Finanzanlagevermögen	16
6.4	Liquide Mittel	18
<b>7</b>	<b>Basiskapital</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>19</b>
<b>10</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>20</b>

## 1 Allgemeines

### 1.1 Allgemeine Lage

Die aktuellen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Welt, in Europa, in Deutschland, in Sachsen und in der Stadt Freital sowie der Umgang mit den die sich daraus ergebenden Folgen und Probleme sind die zentralen Themen für alle Beteiligten. Allen voran sind die globale COVID-19-Pandemie und die mit deren Bekämpfung einhergehenden wirtschaftlichen (siehe dazu Punkt 1.2) und sozialen Einschränkungen anzuführen.

Des Weiteren sind folgende Themen zu nennen: Die weiter angespannte Lage auf den Finanzmärkten mit der anhaltenden Null- bzw. Negativ-Zinspolitik der EZB, die unsichere Entwicklung der Immobilienmärkte und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die Auswirkungen des nunmehr vollzogenen Austritts Großbritanniens aus der EU, die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der USA, die Integration von Asylbewerbern, die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und die Folgen des Klimawandels. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der vorgenannten Entwicklungen oder Veränderungen im Regelfall auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Stadt Freital, auf die Freitaler Bürger\*innen sowie auf die hier ansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen in vielen Fällen nicht konkret beziffert bzw. gemessen werden können. Dessen ungeachtet sind diese Entwicklungen genau zu verfolgen, um im Bedarfsfall die notwendigen, angemessenen und richtigen Entscheidungen für die Stadt Freital treffen zu können.

Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gab es vor allem in der Baubranche weiterhin eine positive wirtschaftliche Entwicklung. In Folge dessen hat sich in den letzten Jahren aufgrund der sehr guten Auftragslage eine vergrößerte Auslastung von Firmen und Unternehmen ergeben. Zum einen können davon auch Gewerbetreibende in Freital profitieren. Zum anderen ist dies mit teilweise deutlichen Preissteigerungen und Auswirkungen auf die zeitliche oder sogar grundsätzliche Realisierbarkeit von kommunalen Investitionsvorhaben verbunden.

Bei der kommunalen Haushaltsplanung für 2021 ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass aktuell noch kein beschlossener sächsischer Landeshaushalt 2021/2022 sowie noch kein beschlossenes Finanzausgleichsgesetz 2021/2022 für den Freistaat Sachsen vorliegt. Die Verabschiedung dieses Gesetzes ist erst für den Zeitraum April/Mai 2021 erwarten. Damit stehen alle Landeszuwendungen noch unter dem Vorbehalt abschließender Entscheidungen des sächsischen Landtages!

Die Stadt Freital hat - wie alle sächsischen Kommunen - eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählt u. a. die Bereitstellung von vielfältigen Leistungen und Angeboten insbesondere für die Einwohner\*innen der Stadt Freital auf den Gebieten der Grundversorgung, wie zum Beispiel:

- Bereitstellung von Wohnraum
- Schulen und Kindertagesstätten
- Sicherstellung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung
- Schaffung und Erhaltung einer Verkehrsinfrastruktur
- Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes
- Friedhofswesen
- Ordnungsangelegenheiten.

Darüber hinaus werden den Bürger\*innen auch umfangreiche Angebote im sogenannten freiwilligen Bereich gemacht. Exemplarisch seien hier folgende genannt:

- Freibäder Zacke und Windi
- Freizeit- und Erholungszentrum Hains
- Sportanlagen
- städtische Bücherei
- städtische Musikschule
- Kulturhaus
- Städtische Sammlungen Schloß Burgk
- Märkte, Feste (z. Bsp. „100 Jahre Freital“)

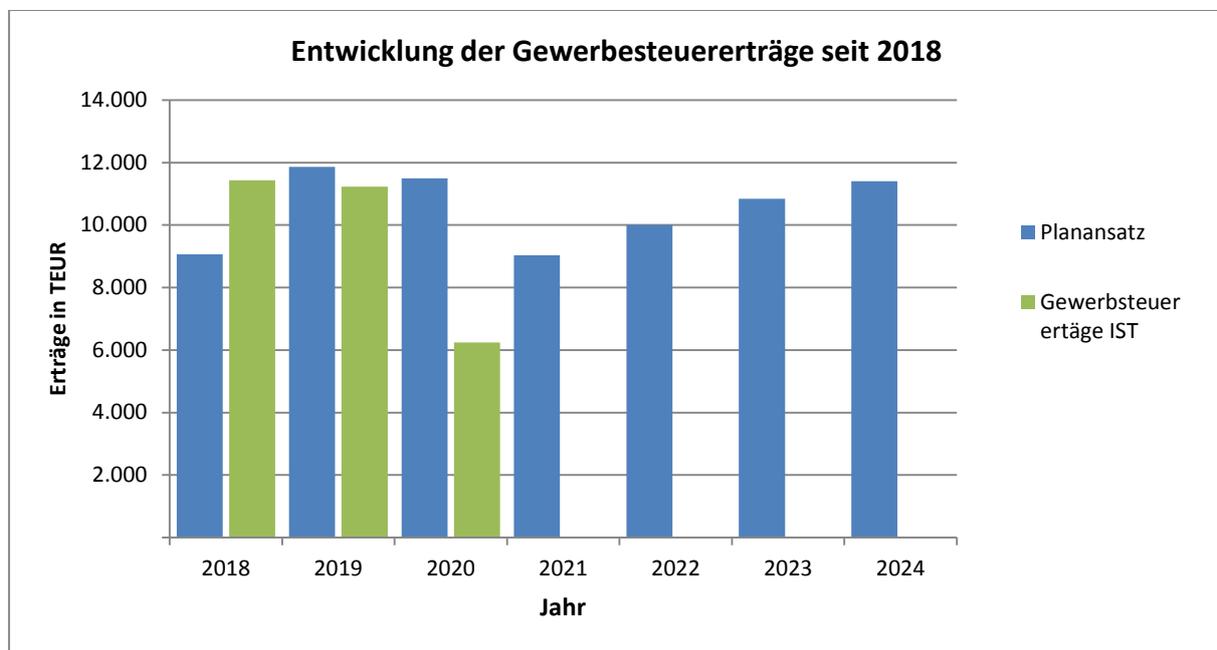
Dennoch bestehen bei den Freitaler Bürger\*innen, bei den Gewerbetreibenden, bei den Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen, bei den Ortschaftsräten sowie bei den Gästen der Stadt unverändert eine Vielzahl von Wünschen und Forderungen. In diesem Spannungsfeld muss auch weiterhin abgewogen werden, wel-

che Entwicklungen für die Stadt Freital sinnvoll und erstrebenswert, aber auch wirtschaftlich und generationsübergreifend tragbar sind.

## 1.2 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Haushaltsplanung 2021

Der Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2021-2024 steht unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie und ist daher in besonderer Weise von Unsicherheiten hinsichtlich der zu erwartenden Erträge/Einzahlungen (im Weiteren auch kurz als Einnahmen bezeichnet) und Aufwendungen/Auszahlungen (im Weiteren auch kurz als Ausgaben bezeichnet) geprägt. Das Jahr 2020 hat gezeigt, dass wesentliche Einnahmequellen der Stadt Freital maßgeblich vom Verlauf der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen zu deren Bekämpfung beeinflusst werden. Beispielsweise sind hier die Gewerbesteuer und die Anteile an der Einkommensteuer zu nennen.

Im Vergleich zum Planansatz konnten im Jahr 2020 nur ca. 54 % der erwarteten Gewerbesteuereinnahmen generiert werden. Damit ist die Stadt Freital außergewöhnlich stark vom Steuerausfall getroffen. Das ursprünglich geplante Einnahmenniveau von 2020 wird voraussichtlich erst in den Jahren 2023/2024 wieder erreicht werden können. Im Folgenden werden die Entwicklung des geplanten Gewerbesteueraufkommens und der tatsächlich vereinnahmten Gewerbesteuern dargestellt.



Ebenfalls hohe Mindereinnahmen waren 2020 im Bereich der Einkommensteueranteile zu verzeichnen. Hier wurde der Planansatz i. H. v. 13.318 TEUR um 853, 4 TEUR unterschritten; es wird jedoch bereits im Jahr 2022 wieder mit dem Erreichen des Vorjahresniveaus gerechnet.

Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für die Kommunen wurden diesen Ausgleichszahlungen vom Bund und dem Freistaat Sachsen gewährt, welche jedoch in der Stadt Freital das Einnahmedefizit nicht vollständig ausgleichen konnten. Darüber hinaus sind diese Zahlungen vollständig als Steuerkraft für die Berechnung der Kreisumlage und der allgemeinen Schlüsselzuweisungen im Jahr 2022 zu berücksichtigen. Für die Jahre 2021 und 2022 sind in der Entwurfsfassung des SächsFAG weitere Zuweisungen zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen für alle sächsischen Kommunen vorgesehen (Gesamtvolumen 2021 = 59.651,5 TEUR und 2022 = 103.501,5 TEUR). Die genaue Verteilung/Berechnung der jeweiligen Anteile für die Stadt Freital ist noch unklar und wurde somit nicht im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.

Insgesamt ist somit von verminderten Steuererträgen in der Haushaltsplanung 2021 auszugehen, darüber hinaus lässt sich deren Entwicklung aufgrund der sehr dynamischen Lage nicht genau einschätzen. Hinzu kommen weitere Effekte wie die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht, welche die Einschätzung der Auswirkungen der Pandemie auf die Gewerbestruktur in der Stadt weiter erschwert. Des Weiteren mussten der Bund und der Freistaat Sachsen (erstmalig seit 2006) neue Schulden zur Bewältigung der Pandemie-Folgen aufnehmen, deren Rückzahlung in Zukunft erwirtschaftet werden muss. Dennoch wird auch unter den erschwerten Bedingungen, wie unter 3.2.1 dargestellt, der Haushaltsausgleich im gesamten Haushalts- und Finanzplanungszeitraum erreicht.

### 1.3 Haushaltsgliederung

Die Stadt Freital hat seit dem 01.01.2013 die Bestimmungen des neuen sächsischen kommunalen Haushaltsrechtes nach den Regelungen der kommunalen Doppik anzuwenden. Neben der Gliederung des Haushaltes nach Arten (§ Anlage 9, Kontenübersicht mit Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten sowie Ein- und Auszahlungsarten) ist auch eine Unterteilung nach Aufgabenbereichen, die sich in den Produkten und Teilhaushalten widerspiegeln, vorgeschrieben. Der städtische Haushalt ist produktorientiert und enthält neun Teilergebnis- und Teilfinanzpläne (§ Anlagen 10a und 10b), die der Organisationsstruktur der Freitaler Verwaltung nachgebildet worden sind.

In der § Anlage 6 (Gesamthaushalt - 3. Haushaltsquerschnitt Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist eine Übersicht über die Teilhaushalte und die ihnen zugeordneten Produkte dargestellt. Diese wird in den § Anlagen 7a und 7b mit weiteren Übersichten zu den Teilhaushalts- und Querschnittsbudgets ergänzt.

Der Produktplan soll für die sogenannten Schlüsselprodukte (Produkte mit wesentlicher Bedeutung für die Kommune § Anlage 7a) für Steuerungszwecke weitergehende Informationen beinhalten. Hier werden künftig sowohl strategische Fragestellungen (politische Zielsetzungen und Programme) wie auch operative Ziele (konkret Umsetzung) eingearbeitet und abgebildet. Basis hierfür ist das Vorhandensein einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung, die für die Stadt Freital noch erarbeitet werden muss. Insofern sind im Haushaltsplan 2021 zwar bereits konkrete Produktbeschreibungen für die Schlüsselprodukte aber leider noch ohne mess- und auswertbare Kennziffern enthalten. Die Erarbeitung dieser Grundlagen wird auch noch längere Zeit in Anspruch nehmen. In den § Anlagen 10a und 10b (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) zum Haushaltsplan sind die auf die Schlüsselprodukte entfallenden anteiligen Erträge und Aufwendungen (Teilergebnishaushalt) sowie die anteiligen Ein- und Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt A - Zahlungsübersicht) dargestellt.

Schlüsselprodukte
Produkt 126001 - Aufgaben des Brandschutz
Produkt 252001 - Städtische Sammlungen
Produkt 211101 - Grundschulen
Produkt 215101 - Oberschulen
Produkt 361001 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 365101 - Kommunale Kindertagesstätten und Tagespflege
Produkt 365201 - Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
Produkt 511103 - Städtebauliche Sanierung und Entwicklung
Produkt 541001 - Gemeindestraßen
Produkt 542001 - Kreisstraßen
Produkt 543001 - Staatsstraßen
Produkt 611001 - Gemeindesteuern, Abgaben
Produkt 611002 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

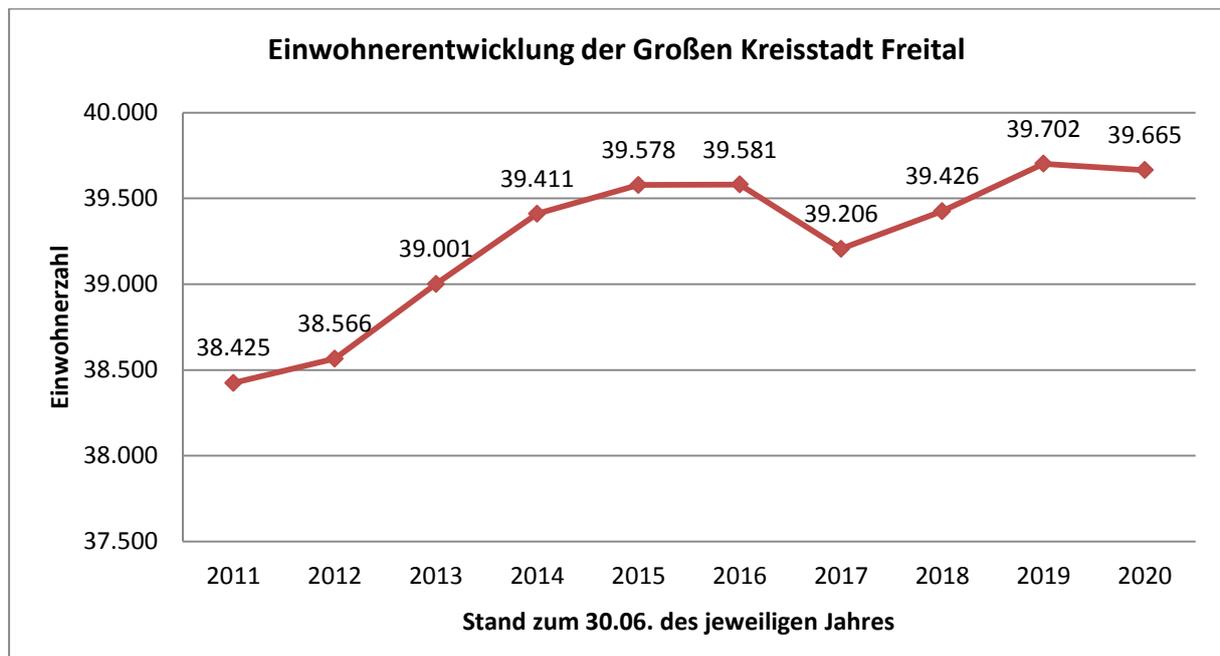
## 2 Jahresabschlüsse 2013 bis 2019

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden am 01.10.2019 mit den Beschluss-Nrn. 085/2019 und 086/2019 vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital festgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde zum 12.02.2021 aufgestellt, noch im 1. Quartal 2021 ist die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zu erwarten. Die Jahresabschlüsse zum 31.12. der Jahre 2017 bis 2019 konnten leider noch nicht aufgestellt werden. Insofern sind die im Haushaltsplan 2021 ausgewiesenen Werte zum Ergebnis 2019 noch als vorläufig zu betrachten! Eine wesentliche Zielstellung für das Haushaltsjahr 2021 ist es, die Jahresabschlüsse 2015 bis 2016 fest- sowie die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 aufzustellen. Im Haushaltsplan 2021 enthaltene Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen basieren daher im Regelfall noch auf den Ergebnissen aus dem Jahresabschluss 2014, welche mit den Werten aus den Planzahlen 2015 bis 2019 fortgeschrieben wurden!

### 3 Haushaltsplan 2021

#### 3.1 Grundlagen für die Haushaltsplanung 2021

- das vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) beauftragte und von der TU Dresden entwickelte Prognosemodell für die gemeindegrenzübergreifende Berechnung der Orientierungsdaten für das Haushalts- bzw. Ausgleichsjahr 2021 in Verbindung mit dem Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) 2021/2022 und den entsprechenden Bekanntmachungen des SMF,
- Entwicklung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens aus dem Haushaltsvollzug 2020 unter Beachtung der vom SMI bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Kommunen im Freistaat Sachsen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024,
- lt. Steuerschätzung und SSG zu erwartenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ertragslage in Sachsen und explizit angepasst auf Freital
- unveränderte Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer,
- Anpassung der Einkommen- und Umsatzsteueranteile an die Angaben zum geschätzten Landesaufkommen
- keine Neuverschuldung und vollständiger Abbau der Verschuldung im Kernhaushalt,
- keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen,
- Sicherung der Finanzausstattung für alle Aufgaben, die von städtischen Gesellschaften im Rahmen von Geschäftsbesorgungen bzw. Betriebsführungen wahrgenommen werden,
- Beibehaltung des Finanzierungsniveaus zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben (hierbei insbesondere Gewährung von Zuschüssen für die Vereinstätigkeit auf allen Gebieten),
- hohes Investitionsniveau in Abhängigkeit der Bereitstellung von Zuwendungen Dritter,
- weiterhin stabile Entwicklung der Einwohnerzahlen:



### 3.2 Ergebnishaushalt

Als maßgebendes Planungs- und Steuerungsinstrument ist der Ergebnishaushalt (§ Anlage 5 a) ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Finanzmanagements. Er weist die geplanten Aufwendungen und Erträge aus. Als Ergebnisrechnung entspricht er in wesentlichen Teilen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Plan beinhaltet nach Arten gegliederte Erträge und Aufwendungen, die in zusammengefassten Positionen das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis (Sonderergebnis) bilden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, auch nur mit regelmäßig wiederkehrenden Erträgen gedeckt werden sollen. Im Freistaat Sachsen sind in Folge dessen konsequenterweise auch alle Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögen im Sonderergebnis darzustellen. Dies gilt auch für die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Des Weiteren werden Erträge und Aufwendungen grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht wurden. Dadurch wird die Ergebnisermittlung verursachungsgerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr bezogen.

#### 3.2.1 Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes

Die ordentlichen Erträge ergeben nach Saldierung mit den ordentlichen Aufwendungen das veranschlagte ordentliche Ergebnis. Die internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppen 38 und 48) werden dabei im Gesamtergebnishaushalt nicht berücksichtigt (Darstellung in den Teilergebnishaushalten)! Die außerordentlichen Erträge (Kontengruppe 50) und die außerordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 51) bilden das Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis). Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis ergeben schließlich das Gesamtergebnis.

In Folge der Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht wird ab dem Haushaltsjahr 2018 bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nicht mehr nur auf das ordentliche Jahresergebnis sondern auf das Gesamtergebnis abgestellt. Dieses muss ausgeglichen sein, d. h. dass der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt (§ 72 Abs. 3 SächsGemO). Ein Nichterreichen dieser Vorgabe führt grundsätzlich zur Pflicht der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes.

Der neu geregelte Haushaltsausgleich ist - als Ausnahme zum vorgenannten Grundsatz - auch erreicht, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Für den Haushaltsplan 2021 und die Folgejahre ergibt sich nachstehende Übersicht (§ Anlagen 5a und 5b):

	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe ordentliche Erträge	<b>77.935.550</b>	<b>74.010.900</b>	<b>75.928.100</b>	<b>76.928.750</b>
Summe ordentliche Aufwendungen	<b>79.953.600</b>	<b>77.851.350</b>	<b>78.388.900</b>	<b>77.945.400</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.018.050</b>	<b>-3.840.450</b>	<b>-2.460.800</b>	<b>-1.016.650</b>
Summe außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Summe außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-2.018.050</b>	<b>-3.840.450</b>	<b>-2.460.800</b>	<b>-1.016.650</b>
Verrechnungsbetrag nach § 72 Abs. 3 Sächs-GemO (§ Anlage 5 b)	3.004.300	2.639.700	2.553.000	2.133.650
<b>Gesamtergebnis nach Verrechnung</b>	<b>986.250</b>	<b>-1.200.750</b>	<b>92.200</b>	<b>1.117.000</b>
<b>Fehlbetragsabdeckung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</b>		<b>1.200.750</b>		

Damit liegen die gesetzlichen Anforderungen für einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt für die Jahre 2021 sowie 2023 bis 2024 vor. Dies kann jedoch nur unter Ausnutzung der vorgenannten Verrechnung von Abschreibungen auf das Altvermögen mit dem Basiskapital erreicht werden. Praktisch wird damit eine Umwandlung von Basiskapital in Ergebniserücklagen vorgenommen. Die damit verbundene Verringerung des Basiskapitals ist jedoch begrenzt, da der Gesetzgeber ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals als Mindestgröße festgesetzt hat (§ 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO).

Für das Jahr 2022 besteht auch nach Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Verrechnung von Altabschreibungen mit dem Basiskapital ein negativer Saldo. Dieser kann mit einer Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren gedeckt werden. Wie unter Punkt 8 dargestellt, beträgt der voraussichtliche Rücklagenstand zum 31.12.2021 = 15.666,9 TEUR (☞ Anlage 17).

Insgesamt ist festzustellen, dass der gesetzliche Haushaltsausgleich im gesamten Planungszeitraum nur aufgrund der Verrechnungsmöglichkeiten und teilweise unter Verwendung von Rücklagen erreicht werden kann. Deshalb sind zur Sicherung der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Freital weiterhin Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der finanziellen Lage zu verfolgen. Dabei sollte auch die Zweckmäßigkeit/Notwendigkeit der Aufstellung eines freiwilligen Haushaltsstrukturkonzeptes geprüft werden.

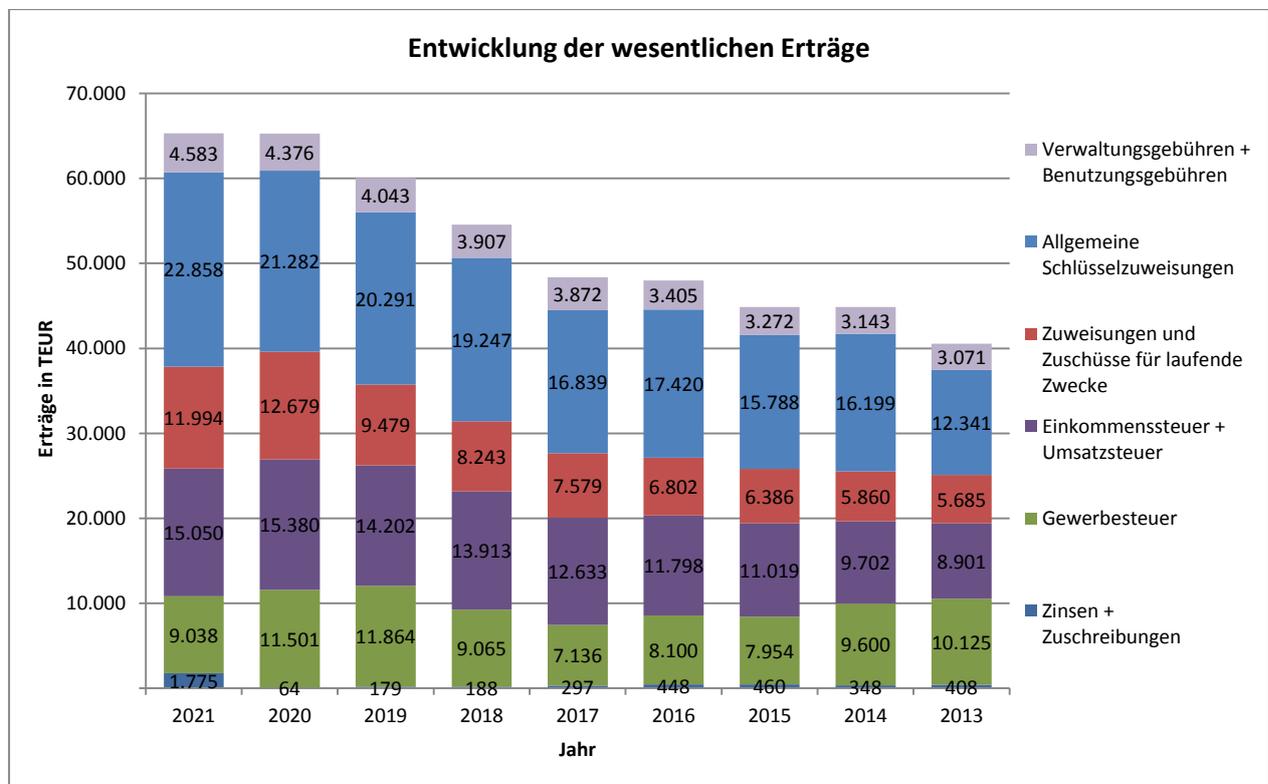
Die im Haushaltsjahr 2016 begonnenen Prüfungen und Überarbeitungen der bestehenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Angebote werden weiter fortgeführt, um die bislang erzielten Kostendeckungsgrade der Einrichtungen zu verbessern.

Des Weiteren sind die Finanzbeziehungen zwischen dem Stadthaushalt und den Beteiligungen - insbesondere auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen - weiter zu prüfen. Hier konnten erste Ergebnisse aus steuerlichen Optimierungen erreicht werden.

Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich ist die Organisation der Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Sachanlagevermögens. Hier muss es unter Einbeziehung der Nutzer der Anlagen (u. a. Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltung, Kultur- und Sportvereine) Ziel sein, zur Aufwandsoptimierung und unter Ausnutzung steuerlicher Reserven zentrale Strukturen aufzubauen.

### 3.2.2 Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen

Insgesamt lässt sich gegenüber dem Vorjahr ein geringer Anstieg der Gesamterträge auf insgesamt 77.935,6 TEUR feststellen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ertragsarten näher erläutert. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der wichtigsten Ertragsarten seit 2013:



#### Grundsteuer (Konto 3012)

Die Entwicklung der Grundsteuereinnahmen mit einem Volumen von jährlich rund 3.600,0 TEUR unterliegt unter Berücksichtigung der Steuerart grundsätzlich keinen wesentlichen Schwankungen. Im Jahr 2019 hat der Bundesrat der Grundsteuer-Reform zugestimmt, sodass ab 2025 die Grundsteuer nach einer neuen Berechnungsmethode erhoben wird. Für die konkrete Ausgestaltung wurden aktuell die sächsischen Regelungen er-

lassen. Nun sollen bis zum Jahr 2024 die Besteuerungsgrundlagen für die Vielzahl von Einzelvorgängen von der staatlichen Steuerverwaltung erarbeitet und den Kommunen bekannt gegeben werden. Erklärtes Ziel ist es, das Niveau der Steuereinnahmen aus der Grundsteuer für die Kommunen auch in Zukunft beizubehalten.

#### Gewerbsteuer (Konto 3013) und Gewerbesteuerumlage (Konto 4341)

Wie bereits unter 1.2 dargestellt, ist beim Gewerbesteueraufkommen von einem deutlich niedrigeren Ertragsniveau für das Jahr 2021 auszugehen. Das von der COVID-19-Pandemie geprägte Gewerbesteuerergebnis aus 2020 i. H. v. 6.240 TEUR soll jedoch deutlich übertroffen werden. Ungeachtet der bestehenden vielfältigen Risiken wird mit einer wirtschaftlichen Erholung gerechnet, sodass für das Jahr 2021 von einem Gewerbesteueraufkommen i. H. v. 9.038 TEUR ausgegangen wird. Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen, den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und der Struktur der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden und Unternehmen wird mittelfristig mit einem stetig steigenden Gewerbesteueraufkommen gerechnet, welches im Jahr 2024 in etwa das Ertragsniveau von 2019 erreicht.

Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuerumlage wurden bei der Planung 2021 (Ansatz = 811,2 TEUR) berücksichtigt. Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuerumlage gegenüber den Vorjahren haben sich nicht ergeben.

#### Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Konto 3021) und Umsatzsteuer (Konto 3022)

Wie bereits unter 1.2 beschrieben ist auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den wirtschaftlichen Schwankungen betroffen. Nach den Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen zum geschätzten Landesaufkommen wird beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einem Zuwachs der Einnahmen gegenüber den gezahlten Anteilen im Jahr 2020 (IST 2020 = 12.464,6 TEUR) gerechnet. Für das Jahr 2021 ergibt sich somit ein Planansatz von 12.781,0 TEUR. Hier wirkt sich die stabile Bevölkerungsentwicklung positiv aus. Die für die Verteilung des Gemeindeanteils maßgebenden gemeindescharfen Schlüsselzahlen wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 aktualisiert. Für die Stadt Freital ergab sich eine Verringerung des Gemeindeschlüssels von 0,0102055 auf 0,0101104.

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit einem ähnlichen Steueraufkommen wie im Vorjahr gerechnet (Ansatz 2021 = 2.269 TEUR, Ansatz 2020 = 2.062,0 TEUR). Hier sind auch aufgrund der zahlreichen Unterstützungsprogramme von Bund und Ländern für die Wirtschaft keine Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ertragslage zu erkennen. In diesem Bereich ist ebenfalls eine Verringerung der maßgebenden Gemeindeschlüsselzahl zu berücksichtigen.

#### Allgemeine Schlüsselzuweisungen (Konto 3111), Kreisumlage (Konto 4372)

Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Vorgaben im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) aus der Differenz eines rechnerisch auf der Grundlage von Einwohner- und Schülerzahlen sowie der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse ermittelten Bedarfs und der Steuerkraft jeder Kommune ermittelt. Seit mehreren Jahren steht für eine gemeindescharfe Prognoseberechnung ein vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der TU Dresden entwickeltes Rechenmodell zu Verfügung. Für rege Diskussionen in den Kommunen mit Einwohnerzahlen zwischen 35.000 und 100.000 sorgten die auf der Grundlage der Ergebnisse eines Gutachtens vorgeschlagenen Änderungen bei der Gewichtung der Einwohnerzahlen (Hauptansatzstaffelung), die für einzelne Kommunen wesentliche Verringerungen der Schlüsselzuweisungen mit sich bringen. Dies Stadt Freital ist davon ebenfalls betroffen. Dies wird jedoch durch die Erweiterung des bisherigen Schüleransatzes zum sogenannten Bildungsansatz (Einbeziehung der wohnhaften Kinder im Alter von 0 bis 11 Jahre in die Bedarfsberechnung) ausgeglichen. Im Ergebnis dessen wird mit einem Aufkommen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 22.857,5 TEUR (Vorjahr = 21.281,8 TEUR) gerechnet. Ein Grund für die gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Erwartungen ist eine im Entwurf zum SächsFAG 2021/2022 vorgesehene weitere Änderung. Demnach werden Kommunen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wenn der Bedarf durch die regulär berechneten Schlüsselzuweisungen zu weniger als 89 % gedeckt werden kann. Der entstehende Differenzbetrag wird zu 90 % ausgeglichen, wovon auch die Stadt Freital i. H. v. 1.229,8 TEUR profitiert.

Das im Rahmen des Finanzausgleichs 2013/2014 aufgebaute kommunale Vorsorgevermögen (Stand 01.01.2020 = 905,4 TEUR) war im Jahr 2019 gem. SächsFAG 2019/2020 mit einem Anteil von rund 53% aufzulösen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde das SächsFAG 2019/2020 geändert, sodass der Restbetrag des verbleibenden Vorsorgevermögens vollständig in 2020 aufzulösen war.

Trotz verringerter Steuerkraft wird bei der Kreisumlage (bei einem unverändertem Kreisumlagesatz von 33,90%) ein höherer Umlagebetrag erwartet. Grund sind zum einen die oben dargestellten höheren Schlüsselzuweisungen als auch der vorgenannte Betrag aus der Auflösung des Vorsorgevermögens (905,4 TEUR), welcher vollständig zur Umlagegrundlage gerechnet wird. Damit beträgt die absolute Kreisumlage 16.834,2 TEUR (Ansatz 2020 = 16.724,3 TEUR). Somit sind mehr als 50% der gesamten Steuerträge als Umlage an den Landkreis abzuführen!

#### Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenart 314)

In vielen Aufgabenbereichen erhält die Stadt Freital laufende Zuweisungen und Zuwendungen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Kinderbetreuung (8.196,4 TEUR)
- Ganztagesprojekte an Grund- und Oberschulen (312,4 TEUR)
- Förderung kultureller Einrichtungen im Rahmen der Kulturräumförderung (167,2 TEUR)
- Straßenlastenausgleich nach SächsFAG und für Instandhaltungsmaßnahmen (1.113,0 TEUR)
- Stadtsanierung (115,2 TEUR).

Daneben sind besonders die Zuweisungen für Grund- und Oberschulen im Rahmen des Digitalpakts in Höhe von 586,4 TEUR sowie für den Abriss der ehemaligen Lederfabrik und die anschließende Tiefenberäumung des Geländes i. H. v. 744,9 TEUR hervorzuheben.

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Kontenarten 331 und 332)

Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben sind die von einer Gemeinde erbrachten Leistungen zuerst durch entsprechende Gebühren/Entgelte zu finanzieren. Insofern werden durch die Stadt Freital in vielen Aufgabenbereichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, so z. B.:

- Kindertagesstätten (Elternbeiträge 3.683,6 TEUR)
- städtische Musikschule (Musikschulgebühren 155,0 TEUR)
- Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und des feuerwehrtechnischen Zentrums (Kostensatz 95,0 TEUR)
- Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Verwaltungsgebühren 150,0 TEUR)
- Amtshandlungen im Bereich des Pass- und Meldewesens (Verwaltungsgebühren 209,3 TEUR)
- standesamtliche Leistungen (Verwaltungsgebühren 70,0 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2021 werden die im Rahmen der Haushaltsberatungen der Vorjahre angeregten Überarbeitungen der maßgebenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen fortgeführt (z. B. Musikschule, Friedhof, Kostensatz Feuerwehr).

#### Zinsen (Kontenart 361) und Zuschreibungen (Kontenart 358)

Trotz hoher Liquiditätsbestände und Geldanlagen sind die Gesamtzinserträge unter Berücksichtigung der Lage auf den Finanzmärkten weiterhin sehr gering (Ansatz 2021= 34,3 TEUR Ansatz 2020 = 20,5 TEUR, Ansatz 2019 = 42,0 TEUR). Für Neuanlagen werden erst bei langen Laufzeiten positive Zinssätze geboten. Nach Wegfall der Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken für öffentliche Kunden können darüber hinaus derzeit praktisch kaum Anlagegeschäfte abgeschlossen werden, die den Anforderungen nach einer sicheren und ertragsbringenden Geldanlage gerecht werden. Stabilisierend wirken sich in diesem Bereich die Zinserträge aus den gewährten Gesellschafterdarlehen an die Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH, die Wohnungsgesellschaft Freital mbH und die Technische Werke Freital GmbH aus.

Erstmalig in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen voraussichtlichen Jahresergebnisse der WGF, WBF, TGF i. H. v. insgesamt 1.695,8 TEUR. Diese werden auf Basis der Eigenkapitalspiegelmethode als Zuschreibung auf das Finanzanlagevermögen gebucht. Zu berücksichtigen ist, dass diese Erträge nicht zahlungswirksam sind. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 können die Jahresergebnisse der städtischen Gesellschaften auch in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Stadt (phasengleich) berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass aufgrund des Bearbeitungsrückstandes der Jahresabschlüsse der Stadt zum Zeitpunkt der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses die Ergebnisse aus den städtischen Gesellschaften bereits feststehen. Ab dem Jahr 2023 sollen die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse fristgerecht erfolgen, sodass die Jahresergebnisse der jeweiligen Gesellschaften erst im Folgejahr im Jahresabschluss verbucht werden können. Deshalb erfolgt für das Jahr 2023 einmalig keine Veranschlagung für die Erträge aus Zuschreibungen.

Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen/Konzessionsabgaben (Konten 3651 und 3511)

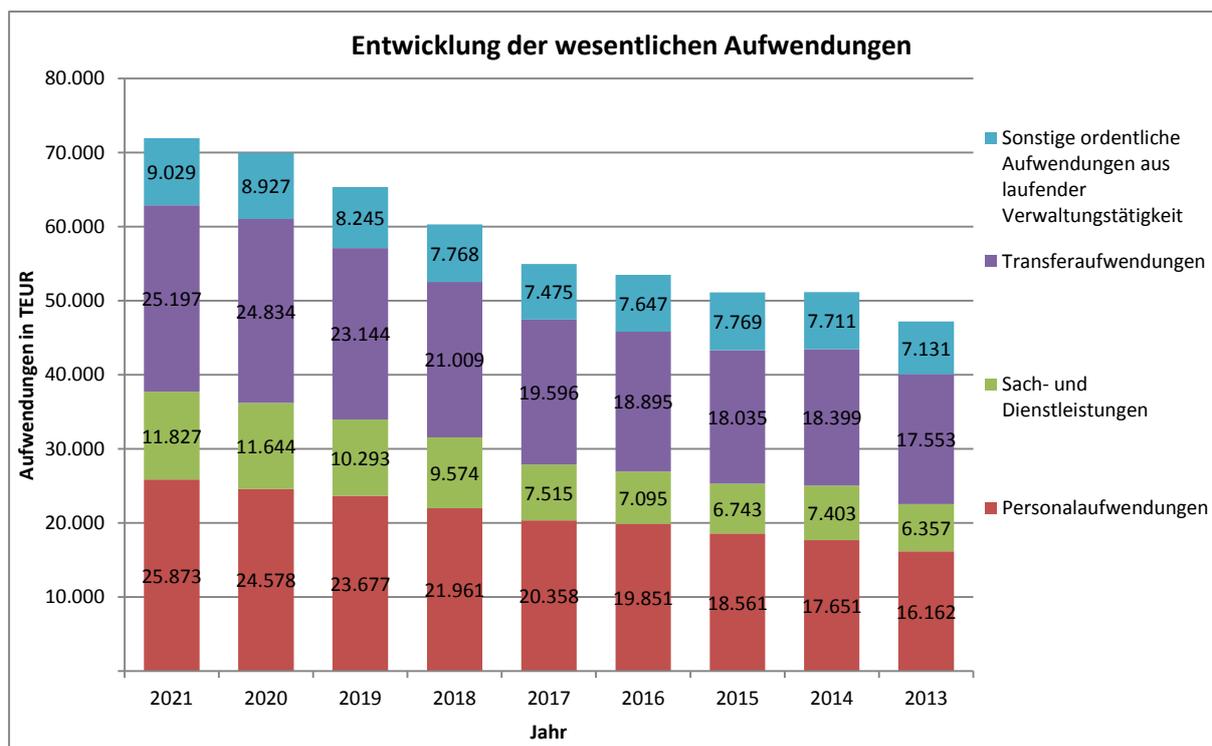
In diesem Bereich wird gegenüber dem Vorjahr mit einem ähnlichen Niveau der Konzessionsabgaben für Strom- und Gasversorgungsleistungen gerechnet, so dass hier Einnahmen in Höhe von 1.160,1 TEUR geplant werden können.

Eine Gewinnausschüttung der Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH (WBF) allgemein an den Stadthaushalt (Konto 3651) wird wie bereits in den Vorjahren nicht geplant. Die Gründe hierfür liegen jedoch nicht in geringeren Gewinnerwartungen der Gesellschaft. Anfallende Gewinne sollen und werden vorrangig zur Querfinanzierung von Verlusten innerhalb des Konzernverbundes eingesetzt, so dass direkte - in der Regel umsatzsteuerpflichtige - Zuschüsse aus dem Stadthaushalt entfallen können (z. B. Betreuung Freibäder). Im Ergebnis werden durch den Wegfall der Umsatzsteuer auf den städtischen Zuschuss und der Ertragssteuern auf die Gewinnausschüttung an den Stadthaushalt steuerliche Vorteile für den „Gesamtkonzern Stadt“ erzielt. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen der Gesellschaft für die Finanzierung von Investitionsvorhaben (z. B. Ein-Feld-Turnhalle Hainsberg, Technische Werke Freital GmbH) zielgerichtet eingesetzt werden.

Weitere Ausführungen zu den Beteiligungen der Stadt Freital sind unter ☞ Punkt 6.3 zu finden

**3.2.3 Erläuterungen zur wesentlichen Aufwendungen**

Für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass die Gesamtaufwendungen auf insgesamt 79.953,6 TEUR steigen. Die Aufwendungen steigen damit stärker als die Erträge. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der wichtigsten Aufwandsarten seit 2013, bevor diese im Anschluss erläutert werden:



Abschreibung für Sachanlagen (Konto 4711) und Auflösung von Sonderposten (Konto 3161)

Seit Einführung der kommunalen Doppik sind alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune zu erfassen und bewerten. Für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände sind Abschreibungen nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen und im Haushalt darzustellen. Im Haushaltsjahr 2021 ist mit einem Abschreibungsaufwand in Höhe von insgesamt 7.932,4 TEUR zu rechnen.

Infolge der haushaltsrechtlichen Änderungen ist ab dem 01.01.2018 in Abschreibungen auf „Altvermögen“ (Anlagevermögen zum Stand 31.12.2017) und „Neuvermögen“ (Anlagevermögen ab 01.01.2018) zu unterscheiden, da der Abschreibungsaufwand auf Altvermögen sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden kann. Im Haushaltsjahr 2021 betrifft dies einen Teilbetrag in Höhe von 7.225,6 TEUR.

Den Abschreibungen stehen die Auflösungen von Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen Dritter (Fördermittel, Spenden oder dergleichen) gegenüber. Diese Sonderposten sind wie der jeweils bezuschusste Vermögensgegenstand aufzulösen („abzuschreiben“) und vermindern dadurch die Haushaltsbelastung. Nach Änderung der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen dürfen die investiven Schlüsselzuweisungen wieder als Sammelsonderposten dargestellt werden und müssen somit nicht mehr aufwändig auf einzelne Vermögensgegenstände aufgeteilt werden. Als Gesamtertrag aus der Sonderpostenauflösung ist im Jahr 2021 ein Betrag von 4.831,2 TEUR (davon 4.221,3 TEUR auf Altvermögen - verrechnungsfähig) darzustellen.

Nach Saldierung der Abschreibungen und des Auflösungsbetrages verbleibt für das Jahr 2021 ein mit dem Baskapital verrechnungsfähiger Betrag in Höhe von 3.004,3 TEUR (☞ Anlage 5 b).

#### Personalaufwand (Kontengruppe 40)

Der im Haushaltsplan 2021 zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt 25.872,6 TEUR. Gegenüber dem Vorjahreswert ist damit ein Anstieg des Personalaufwandes um 994,8 TEUR zu verzeichnen. Begründungen hierfür sind insbesondere tarifliche Änderungen, der Stellenbedarf im Bereich der Kinderbetreuung (einschl. zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten) und die verstärkte Inanspruchnahme von Altersteilzeit. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Stellenplan (☞ Anlage 21) verwiesen.

Der Gesetzgeber gibt im Rahmen der Beurteilung der kommunalen Haushalte für Städte in der Größenordnung von Freital für die Personalausstattung einen unveränderten Richtwert von 6,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ) je 1.000 Einwohner (ohne Personal in Kindertagesstätten) vor. Der Freitaler Wert für das Haushaltsjahr 2021 liegt bei 5,68 und damit weiterhin deutlich unter dem Richtwert.

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 42)

Die Einführung der kommunalen Doppik wirkt sich insbesondere in diesem Aufwandsbereich aus. Die geforderte konsequente Abgrenzung von Leistungen für die laufende Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen von den investiven Anschaffungs- und Herstellungskosten führt zu einem „Anstieg“ der Instandhaltungsaufwendungen, da bislang oftmals als Investitionen verbuchte Sachverhalte nun dem laufenden Bereich zuzuordnen sind. Gleiches gilt bei der Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen. Die konkrete Abgrenzung gestaltet sich in Einzelfällen sehr schwierig und damit zeitaufwändig.

Dieser Kontenbereich umfasst die Aufwendungen zur baulichen Unterhaltung aller kommunalen Liegenschaften einschließlich Straßen, Wege und Plätze, Spielplätze, Grünanlagen, Rad- und Wanderwege sowie forstwirtschaftliche Grundstücke (Kontenarten 421 und 422 = 5.356,0 TEUR), den Mietaufwand (Kontenart 423 = 822,9 TEUR), die laufenden Bewirtschaftungsaufwendungen (Kontenart 424 = 1.348,5 TEUR), die Aufwendungen für den Erwerb und die Unterhaltung von beweglichen Vermögen mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR (neu ab 01.01.2018, vorher unter 410,00 EUR) einschließlich Dienstfahrzeuge (Kontenart 425 = 2.590,3 TEUR) sowie den Aufwand für die Ausstattung der Schulen, Kindertages- und kulturellen Einrichtungen sowie spezifische Aufwendungen in den verschiedenen Fachbereichen (z. B. Verkehrsüberwachung, Sanierungsgebiete, Kontenarten 426/427 = 1.657,0 TEUR).

Eine weitere Untergliederung dieser Aufwendungen mit einem Gesamtvolumen von 11.827,2 TEUR ist auf den Seiten 3 und 4 der ☞ Anlage 9 enthalten.

Im Haushaltsjahr 2021 fallen neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten eine Vielzahl von weiteren Instandhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen an, die zu dem dargestellten höheren Bedarf führen. Exemplarisch sind hier folgende Bereiche genannt (siehe auch ☞ Anlage 19):

- Abbruch ehemalige Lederfabrik und Sanierung der Freiflächen (2019 = 750,0 TEUR, 2020 = 773 TEUR 2021 = 600 TEUR ☞ Beschlüsse des Freitaler Stadtrates: Beschlussvorlage Nr. B 2019/011 und Nr. B 2020/079)
- Förderprogramm Digitalpakt für Grund- (345,5 TEUR) und Oberschulen (275,5 TEUR)
- Erneuerung von Bordanlagen an Haltestellen (437,0 TEUR).

Gemäß dem in der Stadt Freital angewandten Einzelerfassungsgrundsatz und den zum 01.01.2018 wirksamen haushaltsrechtlichen Änderungen sind nunmehr alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten < 800,00 € (bisher < 410,00 €) als laufender Aufwand darzustellen.

#### Transferaufwendungen (Kontengruppe 43)

Bei den Transferaufwendungen (insgesamt 25.197,3 TEUR) sind neben den bereits erwähnten Gewerbesteuer-(811,2 TEUR) und Kreisumlagen (16.834,2 TEUR) die städtischen Zuschüsse an Dritte für laufende Zwecke zu erfassen. Diese betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen (4.702,0 TEUR),
- Zuschüsse an Tagespflegepersonen (1.065,5 TEUR),
- Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine einschl. Nutzung Turnhalle Freital-Hainsberg (394,0 TEUR),
- Betriebskostenzuschuss an den Kulturverein für den Betrieb des Kulturhauses (250,0 TEUR),
- Zuschüsse an Vereine und Organisationen in sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereichen (425,3 TEUR).

#### Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 44)

In diesem Kontenbereich sind neben den Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (304,1 TEUR), den laufenden Geschäftsaufwendungen (1.063,3 TEUR) und Steuern (246,1 TEUR) insbesondere die Aufwendungen aus Kostenerstattungen an Dritte und damit die Vorgänge aus den Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit den kommunalen Gesellschaften und dem Abwasserbetrieb darzustellen. Vom gesamten sonstigen Aufwand in Höhe von 8.941,4 TEUR (Summe Kontengruppe 44) entfällt auf die Erstattungen (Kontenart 445) ein Anteil von 7.255,0 TEUR. Letztere betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Geschäftsbesorgungsvertrag kommunale Gebäude mit der TWF GmbH (3.805,6 TEUR),
- Bewirtschaftung und Vermarktung kommunaler Liegenschaften durch FPE GmbH (130,0 TEUR),
- Betriebskostenerstattungen an Fremdgemeinden für Kinderbetreuung (512,2 TEUR),
- Sportstättenbetreuung durch TWF GmbH (620,8 TEUR),
- Geschäftsbesorgungsvertrag öffentliche Beleuchtung FSG GmbH (827,0 TEUR),
- Straßenentwässerungskostenanteil Abwasserbetrieb (1.142,2 TEUR).

### **3.3 Finanzhaushalt**

Der Finanzplan (☞ Anlage 5 c) beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick über die Zahlungsströme der Kommune. Er weist außerdem die Finanzierungsquellen aus und stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes dar. Es werden alle Einzahlungen und Auszahlungen - nach Arten gegliedert - abgebildet. Es erfolgt eine Aufteilung in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Nach Saldierung aller Ein- und Auszahlungen ermittelt sich der Finanzmittelbedarf bzw. -überschuss für das Haushaltsjahr und der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres.

Insofern ist der Finanzplan eine Darstellung der Veränderung des Geldvermögens, da hier alle für das Haushaltsjahr geplanten Ein- und Auszahlungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden im Finanzplan die Investitionen der Stadt und deren Finanzierung nachgewiesen. Es ergibt sich ein Überblick über die liquiden Mittel, der aussagt, ob ein Finanzbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit besteht, der durch Kreditaufnahmen abgedeckt werden müsste. Im Vergleich zum Ergebnisplan sind Erträge für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie Aufwendungen aus Abschreibungen nicht im Finanzplan als Ein- bzw. Auszahlungen zu berücksichtigen.

#### **3.3.1 Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes**

Im Zuge der Änderung des kommunalen Haushaltsrechtes ab dem Jahr 2018 wurde dem Finanzhaushalt bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit einer Haushaltssatzung mehr Beachtung eingeräumt. Für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ist es danach auch erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung (und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften) gedeckt werden kann (§ 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO).

	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe laufende Finanzeinzahlungen	71.408.550	66.451.950	70.151.750	68.976.750
Summe laufende Finanzauszahlungen	72.021.200	69.079.000	69.549.950	70.731.350
<b>Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-612.650</b>	<b>-2.627.050</b>	<b>601.800</b>	<b>-1.754.600</b>
Bedarf ordentliche Tilgung	98.000	97.000	0	0
<b>Saldo</b>	<b>-514.650</b>	<b>-2.530.050</b>	<b>601.800</b>	<b>-1.754.600</b>

Es ist festzustellen, dass die Stadt Freital in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht in der Lage ist, den Bedarf für die ordentliche Tilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Wird dies nicht erreicht, können frei verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln zur Deckung negativer Salden verwendet werden (§ 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Demnach kann der Haushaltsausgleich für die Jahre 2021 und 2022 ebenfalls erreicht werden und stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2021	Ansatz 2022
	EUR	EUR
Bestand liquider Mittel zum 01.01. des Haushaltsjahres	35.660.000	13.147.150
zzgl. Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln (inkl. übertragener Haushaltsermächtigungen)	-22.512.850	-9.210.850
abzgl. Tilgung von Kassenkrediten	0	0
abzgl. gebundene Mittel (Rückstellungen, Liquiditätshilfe TGF)	-2.577.174	-2.577.174
zzgl. ordentliche Kredittilgung	98.000	97.000
<b>Saldo = verfügbare Mittel für Bedarf ordentliche Tilgung</b>	<b>10.667.976</b>	<b>1.456.126</b>

Der negative Saldo im Haushaltsjahr 2024 wird im Wesentlichen durch die Berücksichtigung einmaliger Vorhaben zur Sanierung von Altablagerungen im Freitaler Stadtgebiet mit einem Volumen von 1.900,0 TEUR hervorgerufen (siehe auch Punkt 9 - Rückstellungen).

### 3.3.2 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die ordentliche Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind zum überwiegenden Teil auch zahlungswirksame Vorgänge, so dass auf die entsprechenden Erläuterungen im Ergebnishaushalt unter 3.2 verwiesen wird.

Aus den Summen der ordentliche Erträge und Aufwendungen können unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen und der nicht ergebniswirksamen Zahlungsvorgänge die Ein- und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit hergeleitet werden:

	Erträge Einzahlungen	Aufwendungen Auszahlungen
	EUR	EUR
Gesamtsummen ordentliche Erträge und Aufwendungen	82.537.500	84.555.550
interne Leistungsverrechnungen	-4.601.950	-4.601.950
<b>Summe ordentliche Erträge und Aufwendungen entsprechend Haushaltsatzung</b>	<b>77.935.550</b>	<b>79.953.600</b>
<i>Verbrauch von Streusalz</i>	0	-52.500
<i>Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen</i>	-4.831.200	0
<i>Zuschreibung Finanzanlagevermögen</i>	-1.695.800	
<i>Abschreibungen</i>	0	-7.932.400
<b>Summe nicht zahlungswirksame Erträge/Aufwendungen</b>	<b>-6.527.000</b>	<b>-7.984.900</b>
<i>Erwerb von Streusalz</i>	0	52.500
<b>Summe nicht ergebniswirksame Ein-/Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>52.500</b>
<b>Summen Ein- und Auszahlungen Verwaltungstätigkeit</b>	<b>71.408.550</b>	<b>72.021.200</b>

Daraus ergibt sich für das Jahr 2021 ein negativer laufender Zahlungsmittelsaldo in Höhe von -621.650 TEUR. Damit können aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Überschüsse zur Verwendung für die Tilgung von Krediten (98 TEUR) sowie darüber hinaus für die Investitionstätigkeit erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsmittel). Im Gegenteil, die laufenden Auszahlungen können nicht vollständig durch laufende Einzahlungen gedeckt werden, so dass zur Deckung laufender Auszahlungen (nur einmal) vorhandene liquide Mittel eingesetzt werden müssen! Dies Ausführungen unter Punkt 3.2.1 - Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Freital gelten an dieser Stelle gleichermaßen.

### 3.3.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Das detaillierte Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2024 mit allen Einzelvorhaben und Erläuterungen ist in der Anlage 12 dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Wie in den vergangenen Jahren ist eine wesentliche Änderung des Investitionsprogramms innerhalb eines Haushaltsjahres festzustellen. Bei der Haushaltsplanung 2020 wurden für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 Gesamtinvestitionen von 40.807,6 TEUR veranschlagt. Nach der aktuellen Planung für den Zeitraum 2021 bis 2023 liegt das Investitionsvolumen nun bei 50.954,1 TEUR, der Investitionsbedarf ist damit innerhalb eines Jahres um 10.147,0 TEUR gestiegen! Der zur Finanzierung des Investitionen benötigte Eigenmittelbedarf ist für diesen Zeitraum um 4.854,0 TEUR auf 13.869,7 TEUR angewachsen.

Darüber hinaus wird das Haushaltsjahr 2021 durch übertragene Haushaltsermächtigungen für Investitionen in Höhe von 11.000,0 TEUR „vorbelastet“. Im Haushaltsjahr 2021 sollen damit Investitionen im Umfang von insgesamt 34.408,4 TEUR umgesetzt werden. Bei künftigen Haushaltsplanungen sollte damit die Berücksichtigung realistischer umsetzbarer Ziele stärker Beachtung finden.

Das für 2021 bis 2024 geplante Investitionsprogramm wird im Wesentlichen von den Vorhaben zur abschließenden Sanierung von Schulstandorten und der Sicherung des Anspruchs auf Kinderbetreuung, der weiteren Sanierung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Maßnahmen im Gebiet „Lebendige Zentren“ in Freital-Deuben (LZP, bisher SOP) und in dem neuen Sanierungsgebiet Urbanität am Fluss in Freital-Potschappel geprägt. Als Beispiele sind an dieser Stelle die Sanierung bzw. der Umbau in Freital-Hainsberg (Oberschule G. Scholl), der Erweiterungsbau von Grundschule und Hort in Freital-Potschappel (G. E. Lessing), der Ersatzneubau der Kindertagesstätte in Freital-Pesterwitz, die Erweiterung der Kita Storchenbrunnen sowie der Ausbau der IT- und Netzwerkinfrastruktur in allen Grund- und Oberschulen im Rahmen der Umsetzung des Digitalpaktes zu nennen. Das geplante Gesamtinvestitionsvolumen für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten beläuft sich im Zeitraum 2021 bis 2024 ohne Berücksichtigung übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren auf 13.231,4 TEUR! Zur Finanzierung wird mit Zuwendungen Dritter in Höhe von 5.949,3 TEUR gerechnet.

Des Weiteren sind im Teilhaushalt 06 - Amt für Soziales, Schulen u. Jugend Investitionen in den Sportbereich geplant. Im Finanzplanungszeitraum ist hier ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 158,0 TEUR vorgesehen (Anlage 12, Produkte 421001 und 424101).

Im erweiterten LZP-Gebiet Freital-Deuben (bisher SOP SR-Beschluss Nr. 092/2018 vom 08.11.2018, Vorlage B 2018/056) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 5.136,5 TEUR ist die Fertigstellung der Sanierung der Ballsäle in Freital-Coßmannsdorf die bedeutendste Einzelmaßnahme (2.676,5 TEUR).

Mit dem SR-Beschluss vom 04.02.2021 (Vorlage B 2021/003) wurde für den Bereich Freital-Potschappel die Abgrenzung eines neuen Fördergebietes und das städtebauliche Entwicklungskonzept für diesen Bereich beschlossen. Die in diesem Gebiet geplanten Vorhaben umfassen im Zeitraum 2021 bis 2024 ein finanzielles Volumen von 1.745,0 TEUR (Zuwendungen Dritter = 1.325,9 TEUR) und sind damit zentraler Bestandteil des Investitionsprogramms der kommenden Jahre. Wesentlichstes Einzelvorhaben hierbei ist die Entwicklung der Kantstraße 7 zu einer Gemeinbedarfseinrichtung. Der Neubau einer zentralen Feuerwache (Investitionsvolumen 2021 bis 2024 = 7.145,0 TEUR) wird nicht mehr in dem neuen Fördergebiet, sondern im Teilhaushalt 02 - Ordnungsamt mit Zuwendungen aus der Fachförderung (1.116,0 TEUR) dargestellt.

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind im Finanzplanungszeitraum 2021 - 2024 Gesamtinvestitionen in Höhe von 12.112,5 TEUR geplant (Anteil Zuwendungen Dritter = 9.253,7 TEUR). Wesentliche Einzelvorhaben sind hier der grundhafte Ausbau der Rabenauer, Zöllmener und Gitterseer Straße, Abriss und Neubau Brücke Gutenbergstraße (BW 16), die Hangsicherung im Bereich der Höckendorfer Straße, die Errichtung eines Parkdecks am Bahnhof Freital-Potschappel und eines Parkplatzes am Schloß Burgk sowie der weitere Ausbau des Geh- und Radwegenetzes. Die Weiterführung der „Umgehungsstraße“ in Richtung Tharandt ist aktuell nicht Bestandteil

der mittelfristigen Investitionsplanung. Insbesondere in diesem Bereich bleibt die tatsächliche Bereitstellung der beantragten Investitionszuwendungen des Landes abzuwarten.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen insgesamt 4.711,0 TEUR (Zuwendungen Dritter = 3.255,0 TEUR) eingesetzt werden, prägende Einzelvorhaben sind hier der Bereich Breiter Grund/Bergstraße mit dem Bau eines Rückhaltebeckens sowie der Hochwasserschutz am Poisenbach unterhalb Lohberg.

Im Bereich des Brandschutzes sind - neben dem bereits oben erwähnten Neubau einer zentralen Feuerwache - im Zeitraum 2021 bis 2024 Gesamtinvestitionen in Höhe von 1.734,3 TEUR (Zuwendungen Dritter 803,4 TEUR) geplant. Diese werden hauptsächlich für die Verbesserung der technischen und baulichen Ausstattung - hierbei insbesondere die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen - veranschlagt.

Eine Übersicht über die im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ist aus der ☞ Anlage 13 ersichtlich.

In den Jahren 2021 bis 2024 laufen Geldanlagegeschäfte bei verschiedenen Kreditinstituten mit einem Volumen von 6.000,0 TEUR aus, die entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben als sonstige Investitionseinzahlungen darzustellen sind. Diese Einzahlungen tragen wesentlich zur Finanzierung der geplanten Investitionen bei.

### **3.3.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**

Eine Neuaufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen. Die zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 bestehenden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (☞ Anlagen 14 und 15) in Höhe von 193,3 TEUR werden bis zum Ende des Jahres 2022 vollständig abgebaut. Zinsen für Kreditverbindlichkeiten zählen als ordentliche Aufwendungen zum Bereich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

## **4 Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)**

Bestimmte Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden zu Bewirtschaftungseinheiten - den Budgets - zusammengefasst. Dabei stellen die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten die sogenannten Teilhaushaltsbudgets dar. Entsprechend der Anzahl der Teilhaushalte bestehen damit neun Teilhaushaltsbudgets. Diese werden unterschieden in Teilbudgets für den Ergebnishaushalt, für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt. Die konkrete Bestimmung dieser Teilhaushaltsbudgets und deren Verantwortliche sind aus den ☞ Anlagen 7a und 7b ersichtlich.

Daneben werden weiterhin vier teilhaushaltsübergreifende Querschnittsbudgets eingerichtet. Diese betreffen den Personalaufwand (Kontengruppe 40), die Personalauszahlungen (Kontengruppe 70), die Auflösung der Sonderposten (Kontenart 316) mit den Abschreibungen (Kontenart 471) sowie die Verpflichtungsermächtigungen (☞ Anlage 13).

## **5 Haushaltsvermerke**

In der ☞ Anlage 8 sind die Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 2021 zusammengefasst. Diese betreffen die Vorgaben zur Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen nach den Vorgaben der §§ 19 und 20 der SächsKomHVO sowie zur Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen in das Folgejahr nach § 21 SächsKomHVO.

Darüber hinaus werden verschiedene Haushaltsansätze zur Verwendung eingeschränkt bzw. gesperrt. Dies gilt grundsätzlich für Vorhaben, deren Finanzierung nur bei Bereitstellung von Zuwendungen Dritter gesichert ist.

## **6 Entwicklung des Vermögens**

### **6.1 Sachanlagevermögen, passive Sonderposten**

Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens und der damit in Zusammenhang stehenden Sonderposten aus Zuwendungen Dritter zum Stichtag 31.12.2014 ist abgeschlossen, die Jahresabschlüsse 2013 und

2014 wurden vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital mit Beschlüssen 085/2019 und 086/2019 vom 01.10.2019 (Vorlagen B 2019/044 und B 2019/045) festgestellt. Zum genannten Stichtag ist von einem Sachanlagevermögen von 192.626,3 TEUR auszugehen, darin sind zum 31.12.2014 noch nicht aktivierte Anlagen im Bau/geleisteten Anzahlungen von 5.818,6 TEUR enthalten.

Zum Stichtag 31.12.2014 hatte das abnutzbare Anlagevermögen der Stadt Freital eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 37,4 Jahren.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 liegen leider noch keine Jahresabschlüsse vor, die Jahresrechnungen 2015 und 2016 befinden sich in der Aufstellungsphase. Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurden nach den vorläufigen Ergebnissen für den Erwerb, die Anschaffung oder Herstellung von Sachanlagevermögen investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt rund 62.944,7 TEUR geleistet. Die davon betroffenen Inventarobjekte sind nach Fertigstellung bzw. nach der Inbetriebnahme als Sachanlagevermögen zu aktivieren. Gleiches gilt für die im Abschnitt „Finanzhaushalt“ dargestellten Sachinvestitionen im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 mit einem Gesamtbetrag von 63.817,1 TEUR (Investitionsprogramm ☞ Anlage 12). Im Zeitraum 2015 bis 2024 ist damit ein Gesamtzugang an Sachanlagevermögen von 126,8 Mio. EUR zu erfassen und zu aktivieren! Dies stellt für die betroffenen Fachbereiche eine enorme personelle und zeitliche Herausforderung dar. Dies gilt natürlich auch für die Umsetzung der einzelnen Investitionsvorhaben in den jeweiligen Fachbereichen.

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung zu erfassende Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung - AfA) vermindern den Wert des Sachanlagevermögens. Der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibungen wird sich in Folge der erheblichen Investitionen von jährlich rund 7,9 Mio. EUR auf 9,1 Mio. EUR erhöhen. Nach den zum 01.01.2018 geänderten haushaltsrechtlichen Vorgaben ist dabei in „Altvermögen“ (Stichtag 31.12.2017) und „Neuvermögen“ (ab 01.01.2018) zu unterscheiden, da nur der auf das Altvermögen entfallende Abschreibungsaufwand mit dem Basiskapital verrechnet werden kann. Damit wird im Jahr 2024 ein Abschreibungsaufwand von rund 2,7 Mio. EUR zu erwirtschaften sein.

Dem Sachanlagevermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz stehen die Sonderposten aus Investitionszuwendungen Dritter auf der Passivseite gegenüber. Diese Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam „aufgelöst“ und wirken sich damit als „Gegenpositionen“ zu den Abschreibungen ergebnisverbessernd aus. Im Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist für Sonderposten aus empfangenen Investitionszuwendungen ein Gesamtbetrag von 78.537,9 TEUR ermittelt worden. Dieser Wert wird sich in Folge der im Zeitraum 2015 bis 2020 bereits erhaltenen Einzahlungen aus Zuwendungen (Gesamtbetrag bei rund 44.205,6 TEUR) und der im Zeitraum 2021 bis 2024 geplanten Investitionszuwendungen in Höhe von insgesamt 40.643,1 TEUR entsprechend erhöhen. Auch diese Sonderposten sind bilanziell zu erfassen.

Analog zu den Abschreibungen für die Abnutzung des Anlagevermögens sind die Sonderposten nach den gleichen Grundsätzen ertragswirksam aufzulösen. Der Gesamtauflösungsbetrag beträgt im Jahr 2021 etwa 4.831,2 TEUR und steigt bis 2024 auf rund 5.819,5 TEUR an.

Aus der Veräußerung von Grundvermögen werden im Haushaltsjahr 2021 keine Einzahlungen erwartet.

## 6.2 Aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Zuwendungen an Dritte für Investitionen werden ab 01.01.2013 als sogenannte „Sonderposten für geleistete Investitionen“ (☞ SR-Beschluss Nr. 103/2012 vom 06.12.2012, Vorlage-Nr. B 2012/087) dargestellt. Der hierfür geplante Gesamtbetrag im Jahr 2021 beträgt 2.708,0 TEUR und betrifft wie in den Vorjahren Investitionszuwendungen an Sportvereine und an Private (Stadtsanierung). Des Weiteren sind darin der im Jahr 2020 begonnene Bereitbandausbau, die Errichtung der 1-Feld-Turnhalle Hainsberg sowie die Umsetzung des Projektes „Kalte Nahwärme“ enthalten, deren finanzielle Abwicklung aus förderrechtlichen Gründen über den Haushalt der Stadt Freital darzustellen sind.

Diese (aktiven) Sonderposten unterliegen der Abschreibung und belasten in diesem Umfang den Ergebnishaushalt.

## 6.3 Finanzanlagevermögen

Beteiligungen der Stadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden sowie die Ausleihungen (z. B. Gewährung von Darlehen) werden im Bereich des Finanzanlagevermögens zusammengefasst.

Beteiligungen der Stadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden (Kontengruppen 10 bis 12)

Der Wert der Beteiligungen wurde auf der Grundlage der sogenannten Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt und lag zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 bei 98.247,0 TEUR. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2013 bis 2019 der Beteiligungen ist dieser Wert zum Stichtag 31.12.2019 auf einen Betrag von insgesamt 125.578,1 TEUR angestiegen. Die Jahresergebnisse der Beteiligungen fließen in deren Eigenkapitalposition ein und haben damit Auswirkungen auf den städtischen Vermögenswert. Jahresgewinne stellen demzufolge ergebnis- aber nicht zahlungswirksame Erträge im städtischen Haushalt dar. Erfolgt eine Gewinnausschüttung, fließt diese dem Stadthaushalt dagegen auch als zahlungswirksamer Ertrag zu. Für das Haushaltsjahr 2021 wird mit derartigen Erträgen in Höhe von insgesamt 55,3 TEUR (ENSO jetzt SachsenEnergie, Teilhaushalt 03, Produkt 111302 - Beteiligungsverwaltung) gerechnet. Diese Ausschüttungen unterliegen der Ertragsbesteuerung.

Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung des Abwasserbetriebes der Stadt Freital als städtisches Sondervermögen wird auf den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes (☞ Anlagen 22a und b) verwiesen. Die finanziellen Beziehungen zwischen Stadthaushalt und Abwasserbetrieb betreffen die vom Abwasserbetrieb zu zahlende Verwaltungskostenumlage (2021 = 23,2 TEUR, Teilhaushalt 05 - Finanzverwaltung, Produkt 538001 - Abwasserbeseitigung) sowie die aus dem Stadthaushalt aufzubringenden Straßenentwässerungskostenanteile (2021 = 1.142,2 TEUR, Teilhaushalt 08 - Stadtbauamt, Produkt 541001 - Gemeindestraßen).

Die Stadt Freital ist Mitglied im Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA). Hieraus entstehen im Haushaltsjahr 2021 keine finanziellen Beziehungen.

Veränderungen bei den Beteiligungen sind für das Haushaltsjahr 2021 nicht geplant. Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften, an denen die Stadt Freital direkt zu mehr als 20% beteiligt ist, sind als ☞ Anlagen 23 bis 25 beigefügt. Dies betrifft die Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, die Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH und die Wohnungsgesellschaft Freital mbH.

Die Wirtschaftspläne wurden in einem standardisierten Layout mit umfangreichen Erläuterungen der Zahlenwerte erstellt. Darüber hinaus wird gegenwärtig der städtische Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 erarbeitet und dem Freitaler Stadtrat demnächst zur Kenntnis gegeben werden. Aus diesem sind dann weitere Angaben zu den Beteiligungen der Stadt Freital zu entnehmen.

Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Das der Wohnungsgesellschaft Freital mbH gewährte Gesellschafterdarlehen hat zum 01.01.2021 einen voraussichtlich Stand von 581,2 TEUR, im Jahr 2021 sind keine Tilgungen geplant. Die Zinsen sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 522001 - Wohnraumversorgung) zu verbuchen.

Der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH (TGF) wurde im Jahr 2014 zur Finanzierung des Eigenanteils aus der Errichtung des F 1 - Technologiezentrums, aus der Erschließung des Gewerbeparks F 2 und weiterer damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 4.500,0 TEUR gewährt. Damit konnte eine Neuverschuldung des „Gesamtkonzerns Stadt Freital“ vermieden werden. Dieses Darlehen wird seit dem Jahr 2020 planmäßig zurückgezahlt. Nach den in den Jahren 2015 und 2016 vorgenommenen Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 600,0 TEUR und den planmäßigen Tilgungsleistungen hat dieses Darlehen zum 01.01.2021 einen Stand von 3.599,0 TEUR. Mit Beschluss des Freitaler Stadtrates vom 05.12.2019 (Vorlage B 2019/077) wurden die Konditionen des Darlehens (Verringerung des Zinssatzes und der Jahresannuität) geändert, die Zinsen (2021 = 36,8 TEUR) sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 571001 - Wirtschaftsförderung) zu verbuchen.

Der der Gesellschaft darüber hinaus zur Verfügung gestellte Liquiditätshilferahmen wurde mit Beschluss des Freitaler Stadtrates (☞ Beschluss Nr. 053/2018 vom 28.06.2018, Vorlage B 2018/033) um 1.600,0 TEUR auf insgesamt 2.850,0 TEUR erweitert und aktuell mit einem Betrag von 250,0 TEUR in Anspruch genommen. Die Vereinbarung hat aktuell noch eine Laufzeit bis 31.12.2021, so dass hier Entscheidungen über eine eventuelle Verlängerung zu treffen sind.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 109/2015 vom 03.12.2015 wurde der TWF für eine Laufzeit von fünf Jahren ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 300,0 TEUR gewährt. Das Darlehen wurde im Jahr 2020 vollständig zurückgezahlt.

#### Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Die städtischen Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bei der Deutschen Kreditbank (5.013,7 TEUR) und bei der Landesbank Hessen-Thüringen (1.000,0 TEUR) haben zum 01.01.2021 einen Gesamtstand von 6.011,0 TEUR erreicht. Die Laufzeiten für die Geldanlagen bei den genannten Banken mit einem Umfang von 3.000,0 TEUR (LB Hessen-Thüringen und DKB AG) und mit einem Umfang von 3.000 TEUR (DKB AG) enden in den Jahren 2023 und 2024. Die entsprechenden Einzahlungen sind im Finanzhaushalt (☞ Anlage 5c, Seite 2, Zeile 23) als investive Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens berücksichtigt.

### 6.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 bei 35.660,0 TEUR liegen. Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbedarfes im Haushaltsjahr 2021 von insgesamt 22.512,9 TEUR ergibt sich zum Jahresende 2021 ein Liquiditätsbestand von 13.147,2 TEUR. Auch in den Folgejahren kann insgesamt ein positiver Zahlungsmittelbestand dargestellt werden, wenngleich sich dieser bis zum Ende des Jahres 2024 auf 1.404,5 TEUR verringert (☞ Anlage 5 c, Zeile 55).

	01.01.2021	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anfangsbestand liquider Mittel	35.660,0	13.147,2	3.936,3	6.256,0
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-22.512,8	-9.210,9	2.319,7	-4.851,5
<b>Bestand liquider Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres</b>	<b>13.147,2</b>	<b>3.936,3</b>	<b>6.256,0</b>	<b>1.404,5</b>

### 7 Basiskapital

Die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 weist ein Basiskapital (vergleichbar dem Eigenkapital bei privatwirtschaftlichen Unternehmen) in Höhe von 224.711,3 TEUR aus, im Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beträgt das Basiskapital 227.368,9 TEUR. Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Insofern können noch keine Aussagen über die tatsächliche Entwicklung des Basiskapitals bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2021 getroffen werden.

Bei Berücksichtigung der Werte aus den jeweiligen Haushaltsplänen ergibt sich die folgende Übersicht:

	lt. Haushaltsplan	Stand Basiskapital zum 31.12.
	TEUR	TEUR
Eröffnungsbilanz 01.01.2013		224.711,3
Jahresabschluss 31.12.2013		227.368,3
Jahresabschluss 31.12.2014		227.368,9
ordentliches Ergebnis Plan 2015 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.797,7	224.571,2
ordentliches Ergebnis Plan 2016 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.533,6	222.037,6
ordentliches Ergebnis Plan 2017 - Verrechnung mit Basiskapital und verbliebender Jahresfehlbetrag aus Sonderergebnis Plan 2017 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.717,3	
	-838,6	218.484,7
Saldo Abschreibungen Plan 2018 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.332,5	215.149,2
Saldo Abschreibungen Plan 2019 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.272,0	211.877,2
Saldo Abschreibungen Plan 2020 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.155,1	208.722,1

Die in den Ergebnishaushaltsplänen 2015 bis 2017 dargestellten negativen Jahresergebnisse können direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden, da die geplanten Fehlbeträge ausschließlich aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen (Abschreibungen) resultieren.

In Folge der haushaltsrechtlichen Änderungen können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge aus Abschreibungen nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. Diese Möglichkeit soll in der Stadt Freital genutzt werden. Die sich daraus ergebende Entwicklung des Basiskapitals bei vollständiger Verrechnung des höchstmöglichen Fehlbetrages ist aus der ☞ Anlage 5.2 ersichtlich. Der Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 der SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf, beläuft sich auf rund 72.820,0 TEUR.

## 8 Rücklagen

Die entsprechende Übersicht ist in ☞ Anlage 17 enthalten.

Im Haushaltsjahr 2019 konnten die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 und 31.12.2014 festgestellt werden. Hieraus bestehen aus den Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse 2013 und 2014 Rücklagen in Höhe von 6.753,3 TEUR. Weitere Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor. In den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 sollen planseitig jeweils die Verrechnungsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO (direkte Verrechnung von Aufwendungen aus Alt-Vermögen zum Stand 31.12.2017 mit dem Basiskapital) in Anspruch genommen werden, der nach Verrechnung verbleibende Überschuss (2018 bis 2020 insgesamt 5.338,4 TEUR) ist einer entsprechenden Ergebnismrücklage zuzuführen. Die Rücklagen werden damit zum 01.01.2021 einen voraussichtlichen Gesamtstand von 12.091,7 TEUR ausweisen.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltene Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen in Höhe von 2.581,9 TEUR wurde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe August 2002 nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben gebildet. Der Bestand dieser Rücklage ändert sich in den kommenden Jahren nicht.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde im Bereich der Pappermannstiftung eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 7,0 TEUR berücksichtigt. Die dem entsprechenden und noch nicht verwendeten Stiftungserträge stehen unverändert zur Verfügung, so dass sich auch bei dieser Rücklage keine Veränderungen ergeben haben.

## 9 Rückstellungen

Für die in der Höhe und/oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit ungewissen Verbindlichkeiten sind ab dem Haushaltsjahr 2013 Rückstellungen zu bilden. In der ☞ Anlage 16 ist eine Übersicht über die Rückstellungen enthalten. Rückstellungen belasten im Jahr ihrer Bildung als nicht zahlungswirksamer Aufwand den Ergebnishaushalt, die Inanspruchnahme in den Folgejahren wirkt sich dagegen nur noch im Rahmen der tatsächlichen Zahlungen auf den Finanzhaushalt aus. Werden Rückstellungen nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt, sind sie ertragswirksam aufzulösen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für Beamte sind nicht bei den Kommunen zu bilden, die entsprechenden Vorgänge werden zentral im Rechnungswerk des Kommunalen Versorgungsverbandes dargestellt.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 sind noch Rückstellungen für die ausstehende Sanierung von Altablagerungen in den Bereichen Eichberg, Zschiedge, Geiersgraben, Burgwartstraße und Zum Hammerbach in Höhe von insgesamt 2.441,5 TEUR darzustellen, die beginnend in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 mit Teilbeträgen (2023 = 200,0 TEUR, 2024 = 1.900,0 TEUR) in Anspruch genommen werden. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf ist im Finanzhaushalt (Produktkonto 551001) berücksichtigt.

Für Verpflichtungen aus offenem Grunderwerb (betroffene Grundstücke im wirtschaftlichen aber noch nicht zivilrechtlichen Eigentum der Stadt) sowie aus offenen Abrechnungen der FSG GmbH (Führung Anlagenbuchhaltung öffentliche Beleuchtung) liegt der Rückstellungsbedarf zum 01.01.2021 bei einem Gesamtbetrag von 469,8 TEUR.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 220,7 TEUR betreffen sogenannte Wertguthaben für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die bei Ausscheiden aus der Feuerwehr fällig werden.

## 10 Verbindlichkeiten

Einen Überblick über die Verbindlichkeiten gibt die ☞ Anlage 14. In diesem Bereich sind neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (voraussichtlicher Stand 01.01.2021 = 193,3 TEUR) auch kurzfristige Verbindlichkeiten auf Lieferungen und Leistungen (245,0 TEUR, Stand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021) darzustellen. Beide Werte stellen die Verschuldung der Stadt in Höhe von insgesamt 438,4 TEUR (01.01.2021) dar. Die Pro-Kopf-Verschuldung (bei 39.702 Einwohnern zum 30.06.2019) wird damit zu Jahresbeginn 2021 bei 11,04 EUR je Einwohner (Richtwert für die Beurteilung kommunaler Haushalte = 850,00 EUR je Einwohner) liegen. Bis zum Ende des Jahres 2022 werden die Kreditverbindlichkeiten weiter planmäßig bis auf einen Stand von 0,0 TEUR vermindert.

Die rechnerische Tilgungsdauer (= Anzahl der Jahre, in denen die Schulden bei gleichbleibender Tilgung vollständig abgebaut werden, max. Richtwert 20 Jahre) liegt zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 bei einem Wert von 2 Jahren.

Bei der Ermittlung der Gesamtverschuldung der Stadt sind die Verbindlichkeiten des Abwasserbetriebes sowie der Beteiligungsgesellschaften (ohne Verbindlichkeiten ggü. Eigentümer bzw. Gesellschafter) mit zu berücksichtigen. Die Gesamtverschuldung liegt zum 01.01.2021 bei 56.258,8 TEUR und damit bei 1.416,99 EUR je Einwohner. Der für Freital maßgebende Richtwert liegt hier bei 2.650,0 EUR je Einwohner.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Anleihen oder aus Bürgschaften bestehen nicht. Die von der Stadt Freital ausgereichten Bürgschaften sind nicht in der Verbindlichkeitsübersicht darzustellen und auch nicht bei der Gesamtverschuldung zu betrachten. Dies wäre erst der Fall, wenn der Bürgschaftsfall eingetreten ist und konkrete Forderungen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Die Entwicklung der Bürgschaften ist der ☞ Anlage 18 zu entnehmen. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 lagen der Saldo der verbürgten Darlehen und damit das städtische Risiko bei 5.153,0 TEUR. Anzeichen für eine drohende Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften liegen nicht vor. Das verbürgte Restrisiko wird sich in den kommenden Jahren durch die planmäßige Tilgung der betroffenen Darlehen weiter verringern.

Freital, 10.02.2021

gez.

Funk  
Amtsleiter Finanzverwaltung